



Kompakt-Info

Generalinspektion von Abscheideranlagen RAL-GZ 968



Überhöhung bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Zum Schutz gegen Austrag von Leichtflüssigkeiten müssen Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (Lfa) gegenüber dem tiefsten Zulauf sowie gegenüber der Rück-

trieb einer Abscheideranlage nach Norm, ist im Hinblick auf schärfere Anforderungen nachzurüsten. Die Anpassung der Lfa-Ausführung an aktuelle Normen wird in

Lfa betrieben? Lässt sich hieraus eventuell ein Konzept erstellen, welches zur Abstimmung mit der Behörde besprochen werden kann?"

Zustand	zulaufseitige Überhöhung	ablaufseitige Überhöhung	Zufluss zum Abscheider kann sicher unterbrochen werden	weitere Anforderungen
1	✓	✓	–	keine
2	✓	✗	✓	RV
3	✓	✗	✗	DH
4	✗	✓	–	WA
5	✗	✗	✓	WA + RV
6	✗	✗	✗	WA + DH

✓ = eingehalten
✗ = nicht eingehalten
– = nicht relevant

RV = Rückstauverschluss
DH = Doppelhebeanlage
WA = Warnanlage

stauenden eine Überhöhung aufweisen. Das heisst, dass der Schachtdeckel der Lfa ein höheres Niveau aufweisen muss als das des tiefsten Zulaufs und das der Rückstauenebene. In bestimmten Fällen kann davon abgewichen werden. Die obige Tabelle veranschaulicht die weiteren Anforderungen gem. DIN 1999-100:2016-12.

In der Praxis finden sich jedoch immer wieder Lfa, bei denen die Überhöhung nicht eingehalten ist und auch keine weiteren Anforderungen umgesetzt sind. Regelmäßig werden bei den geforderten Generalinspektionen entsprechende Lfa identifiziert.

Die Fachkundigen der GET führen Generalinspektionen bei Lfa durch. Hier fragen wir nach: Wie ist der Umgang bei Fällen, in denen Lfa die Überhöhung nicht einhalten und bei denen weitere Anforderungen auch nicht umgesetzt sind? Christian Brummer, Fachkundiger für Abscheideranlagen und technischer Leiter bei der UTB GmbH berichtet über Erfahrungen und gibt Tipps was zu tun ist:

Fehlende Überhöhung, was tun?

„Grundsätzlich gilt das Prinzip: Wasserrecht ist kein Bestandsrecht. Das heißt, eine einmal erteilte Erlaubnis für den Be-

trieb einer Abscheideranlage nach Norm, ist im Hinblick auf schärfere Anforderungen nachzurüsten. Die Anpassung der Lfa-Ausführung an aktuelle Normen wird in den entsprechenden örtlichen Abwassersatzungen geregelt. Sie sind die verbindliche Rechtsgrundlage für den Betrieb von Lfa. Es muss also gehandelt werden. Grundsätzlich gibt es Bestandsschutz erstmal nicht.“, erklärt Brummer.

Individuelle Aufwandsabschätzung

„Zunächst stellt sich die Frage, ob die geforderte Überhöhung mit wenig Aufwand und normkonform hergestellt werden kann.“ sagt Brummer. „Denn wenn der geforderte Überhöhungswert nur gering unterschritten ist, kann der Einsatz von Auflagerungen unterhalb der Schachtabdeckung bereits Abhilfe schaffen.“ Jedoch sei der Schachtdeckel der Lfa häufig in einer Verkehrsfläche mit Fahrzeugverkehr eingebunden.

„Wenn die Überhöhung nicht hergestellt werden kann.“ so Brummer, „muss die Umsetzung der weiteren Anforderungen gemäß der Tabelle geprüft werden.“

„Wenn bauliche Anpassungsmaßnahmen nicht ohne weiteres durchführbar sind, sollte die Betriebsweise rund um die Lfa betrachtet werden.“ sagt Brummer und stellt folgende Fragen: „Bei welchen Tätigkeiten fallen Leichtflüssigkeiten an? Wieviel Leichtflüssigkeit kann im Schadensfall anfallen? Wie ‚intensiv‘ wird die

Laut Brummer ist es nicht hoffnungslos: „Es besteht in jedem Fall die Chance, dass mit abgestimmter, besonders sorgfältiger Betriebsweise der Lfa und unter Beachtung einer Risikobewertung, Behörden auch Ausnahmen zulassen und einem Weiterbetrieb der Lfa zustimmen, wenn dies unter den besonderen Umständen zu verantworten ist.“

Wassergefährdende Stoffe dürfen keinesfalls in die Umwelt gelangen!

In jedem Falle ist sicher zu stellen, dass keine Leichtflüssigkeiten in die Umwelt gelangen. Um dieses Ziel sicher zu erreichen sind alle am Prozess Beteiligten aufgefordert, maximale Sorgfalt zu leisten. Bei Unsicherheiten müssen weitergehende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese orientieren sich vorwiegend an der oben eingefügten Tabelle. In jedem Fall



GET-Sachverständige prüfen und helfen, wenn Mängel gefunden werden

helfen die Fachkundigen von GET weiter: Hier trifft tiefgreifende Fachkompetenz zusammen mit besonderem Engagement für den Kunden: Im Dienst der Umwelt und für wirtschaftlich vernünftige Lösungen.

Gut ist, was **GET**® ist!

Als RAL Gütegemeinschaft steht GET für höchste Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit. GET-Mitglieder sind führende Hersteller der Entwässerungstechnik, Fachverbände, Prüfinstitute und weitere, anerkannte Fachkreise.

Geprüft ist, was **RAL** hat!

GET vergibt die folgenden RAL Gütezeichen:



RAL-GZ 692



RAL-GZ 693



RAL-GZ 694



RAL-GZ 699



RAL-GZ 968

in Kooperation mit:

Starke Partner für hohe Qualitätsstandards:



Überwachungsgemeinschaft
Entwässerungstechnik im GET

Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft in der GET sind die Fachkundigen und Sachverständigen:

AST Germann Umweltschutz GmbH
Envirolux GmbH
Fronert Abwassertechnik
IFG Diez
Mall GmbH (FK)

Prüf-Nord
Rolla & Stoll Abwassertechnik GmbH
Stoll Abwassertechnik GmbH
TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Umweltberatung Dipl.Ing. R. Winkelhardt GmbH
UTB-GmbH

GRATIS-ABO:

Verpassen Sie keine News! Für ein Gratis-Abo des monatlichen GET-Kompakt-Infos klicken Sie auf der GET-Homepage www.get-guete.de auf den Button „ABO GET KOMPAKT-INFO“ und geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein.

Herausgeber
GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Ulrich Bachon

Redaktion
A. Albrecht · www.albrecht-pr.de

Grafische Gestaltung
G. Brandt · www.brandt-mediadesign.de

Geschäftsstelle
Wilhelmstraße 59
65582 Diez / Lahn
Telefon: (0 64 32) 93 68-0
Telefax: (0 64 32) 93 68-25
info@get-guete.de
www.get-guete.de

© GET Gütegemeinschaft
Entwässerungstechnik e. V.